Preußische Gesetzsammlung

Nr. 2.

(Nr. 10935.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hannover. Vom 25. Januar 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

Einziger Paragraph.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann für die nicht mehr schulpflichtigen, unter 18 Jahre alten männlichen Personen für drei aufeinanderfolgende Winterhalbjahre die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule begründet werden.

In dem Statute sind die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere sind die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen zu bestimmen und diejenigen Vorschriften zu erlassen, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, welche eine Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschul-Unterrichts anerkannt wird. Die Bestimmung weiterer Ausnahmen durch das Statut ist zulässig.

An Sonntagen darf Unterricht nicht erteilt werden.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 25. Januar 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
Breitenbach. v. Arnim.

Zugleich für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:
v. Moltke. Sydow.

(Nr. 10936.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Königstein, Langenschwalbach und Nassau. Vom 5. Februar 1909.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Nieder-Hattert,

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Königstein belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Amalienberg, Sophienberg, Peter I, Taunuspforte, Taunushöhe, Albert V, Gutglück, Johanna, Helena,

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Bacchus, Morgenstern II, Wilhelmsglück, Reichenberg, Bleiberg, Friedrich Carl, Helena, Haus Nassau, Friedrichs Hoffnung, Hugo, Holzhausen, Eberhard, Streitlay, Hohenstein I, Mylius, Gieshübler, Hohenstein, Anna II, Rettert II, Hoffnung II, Loreley, Hoffnung III, Fichtenfeld, Sonnenhell, Friedrich Schiller, Hugo I, Carl III, Adolphseck, Bersa-

Baldi, Maria I, Fernanda, Forsthaus, Gantois, Adolfs Glückauf, Friedrichssegen I, Springen, Beckelshoffnung, Ida, Eichenstrauch, Fabricius, Wilhelm, Höllenberg, Wilhelminenberg, Henri, Sündergraben,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nassau gehörige Gemeinde Dausenau am 1. März 1909 beginnen soll.

Berlin, den 5. Februar 1909.

Der Justizminister.

Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 18. Juli 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Saatziger Kleinbahnen mit dem Sitze in Stargard in Pommern für die Anlage einer Kleinbahn von Janikow nach Dramburg, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 36 S. 275, ausgegeben am 4. September 1908, und
   der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 53 S. 331, ausgegeben am 31. Dezember 1908;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 1. Dezember 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bonn zur Erweiterung des Bonn-Poppelsdorfer Friedhofs, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 2 S. 11, ausgegeben am 13. Januar 1909;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 1. Dezember 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Kalk zur Vergrößerung ihres Friedhofs, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 2 S. 11, ausgegeben am 13. Januar 1909;
4. das am 1. Dezember 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Aßlar in Aßlar im Kreise Wetzlar durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 2 S. 3, ausgegeben am 14. Januar 1909;
5. das am 7. Dezember 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband zur Herstellung und Unterhaltung von Sommerdeichen auf dem rechten Ufer der Eider in den Gemarkungen Elsdorf-Westermühlen und

Nübbel zu Nübbel im Kreise Rendsburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 9. Januar 1909;

6. das am 12. Dezember 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Birkmösse in Klein Schwarzsee im Kreise Neustettin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 7. Januar 1909;
7. das am 12. Dezember 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Kalpenzmoor-Entwässerungsgenossenschaft in Drewitz im Kreise Kottbus durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 6. Januar 1909;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Dezember 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Charlottenburg für die Anlage eines Volksparkes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 3 S. 37, ausgegeben am 22. Januar 1909;
9. das am 28. Dezember 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Landgraben-Entwässerungsgenossenschaft zu Gröditsch im Kreise Lübben durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 4 S. 21, ausgegeben am 27. Januar 1909;
10. das am 28. Dezember 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Rothendorf zu Rothendorf im Kreise Pleschen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 4 S. 35, ausgegeben am 26. Januar 1909;
11. das am 4. Januar 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft III Endersdorf in Endersdorf im Kreise Grottkau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 5 S. 45, ausgegeben am 29. Januar 1909.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.